

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Verkehrsplanung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg, KABEG Management, LKH Laas

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Marktgemeinde Klein St. Paul, der Marktgemeinde Gurk, der Marktgemeinde Eberndorf, der Gemeinde Neuhaus

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt

Gefahrenzonenplan Goritschnigkogelbach

Gefahrenzonenplan Drau

Gefahrenzonenplan Damtschacherbach

Gefahrenzonenplan Lindnerbach

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Hundehaltvorschriften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Hundehaltvorschriften

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach

Vorstädtische Kleinsiedlung Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft mbH: Arbeiten für das Bvh. Kötschach III

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Verkehrsplanung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; Ausbildung im Geoinformationsbereich (z.B. an einer Fachhochschule); Fachkenntnisse im Bereich Datenbanken (z.B. oracle, postgresQL/post GIS); Grundkenntnisse im Bereich Graphenintegrationsplattform Österreich – GIP; Fachkenntnisse im Bereich Geographischer Informationssysteme; EDV-Kenntnisse (Office-Programme); ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: ArcGIS oder QGIS – Anwenderkenntnisse; Programmierkenntnisse; Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung; allgemeine EDV-Anwenderkenntnisse

Tätigkeitsbeschreibung: Wartung und Weiterentwicklung des Verkehrswegenetzes GIP-Kärnten; Betreuung des Verkehrswegenetzes GIP-Kärnten in KAGIS; Entwicklung von Services auf Basis GIP; fachliche Beratungen bei der Wartung der GIP-Kärnten; GIS Auswertungen und Analysen allgemein und im Verkehrsbereich; Teilnahme an Gremien und Ausschüssen

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 9. November 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

ein/e SachbearbeiterIn – Debitorenmanagement
Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt, LKH Villach und LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin / -pfleger
Für das KABEG Management – Hauptabteilung Einkauf gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Unterabteilungsleiterin/Unterabteilungsleiter für den strategischen Einkauf – Medizintechnik

Für unseren Standort LKH Laas gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Oktober 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-56-1/50-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 3. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

47/F4/2015 a) eine Teilfläche von 615 m² aus dem als Grünland-Gärtnerei festgelegten Grundstück Nr. .34, KG Stein, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 1.937 m² aus den als Grünland-Gärtnerei festgelegten Grundstücken Nr. .34, 373, 374 und 375, KG Stein, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionschutz am Gewässer (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 2.964 m² aus den als Grünland-Gärtnerei festgelegten Grundstücken Nr. .34, 373, 374 und 375, KG Stein, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von 175 m² aus den als Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. .34 und 375, KG Stein, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Klein St. Paul**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-58-1/4-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 14. Juni 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/A2/2018 eine Fläche von 2.975 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 88/7, KG Wieting, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Gurk**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-45-1/4-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 30. August 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2018 eine Teilfläche von rund 2.400 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1438, 845, 1443/1, 854, .78, 852, 849 und 850, KG Pisweg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Eberndorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-18-1/6-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 19. April 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

8/2017 eine Teilfläche von ca. 3.960 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 600/8, 600/9 und 600/12, KG Kühnsdorf, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Neuhaus**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-82-1/3-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 4. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2016 eine Teilfläche von ca. 4.003 m² aus dem als Grünland-Schottergrube festgelegten Grundstück Nr. 80/1, KG Neuhaus, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

4/2016 eine Teilfläche von ca. 7.140 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 77/1, KG Neuhaus, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4a/2016 eine Teilfläche von ca. 617 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 77/1, KG Neuhaus, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5/2016 eine Teilfläche von ca. 286 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 80/12, KG Neuhaus, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

6a/2016 eine Teilfläche von ca. 559 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 80/8, KG Neuhaus in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

6b/2016 eine Teilfläche von ca. 184 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 80/8, KG Neuhaus, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-56-1/49-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 3. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

47/D7/2016 a) eine Fläche von 4.417 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 148/1, 150/2 und 152, KG Hörtdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 1.632 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 148/1, 150/2 und 152, KG Hörtdorf, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 34 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 150/2 und 152, KG Hörtdorf, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Lebensmittel-Nahversorger Hörtdorf“ vom 3. Juli 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Gefahrenzonenplan Goritschnigkogelbach

Der Gefahrenzonenplan für den Goritschnigkogelbach in der Gemeinde Klagenfurt am Wörthersee im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit vom Freitag, dem 26. Oktober 2018, bis Freitag, dem 23. November 2018, in der betroffenen Gemeinde und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer 472, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Oktober 2018

Für den Landeshauptmann:
D I A n g e r e r

Gefahrenzonenplan Drau

Der Gefahrenzonenplan für die Drau, km 520,15 – km 548,70 in den Gemeinden Fresach, Ferndorf, Stockenboi, Paternion, Weißenstein und Villach im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit von Donnerstag, dem 25. Oktober 2018 bis Freitag, dem 23. November 2018, in den Gemeinden und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, 6. Stock, Zimmer 6.08, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Villach, am 19. Oktober 2018

Für den Landeshauptmann:
Dipl.-Ing. Z o b e r n i g

Gefahrenzonenplan Damtschacherbach

Der Gefahrenzonenplan für den Damtschacherbach in den Gemeinden Wernberg und Velden am Wörther See im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit von Donnerstag, dem 25. Oktober 2018 bis Freitag, dem 23. November 2018, in den Gemeinden und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, 6. Stock, Zimmer 6.08, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Villach, am 19. Oktober 2018

Für den Landeshauptmann:
Dipl.-Ing. Z o b e r n i g

Gefahrenzonenplan Lindnerbach

Der Gefahrenzonenplan für den Lindnerbach in den Gemeinden Wernberg und Velden am Wörther See im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit von Donnerstag, dem 25. Oktober 2018 bis Freitag, dem 23. November 2018, in den Gemeinden und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, 6. Stock, Zimmer 6.08, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Villach, am 19. Oktober 2018

Für den Landeshauptmann:
Dipl.-Ing. Z o b e r n i g

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 22. Oktober 2018, mit welcher Hundehalter/innen zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Klagenfurt-Land, verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter/innen beauftragt, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwalten.

§ 2

Alle Hundehalter/innen innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter/innen (Besitzer/innen) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder/innen von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder/in legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter/die Täterin schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2018 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Juli 2019.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Oktober 2018

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Michaela T r ö t z m ü l l e r

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 23. Oktober 2018, mit welcher Vorschriften zur Hundehaltung erlassen werden.

Artikel I

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018 wird, nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters, für den Verwaltungsbezirk Feldkirchen verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit, vom 15. Feber bis 15. Juli, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 3

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- Lawinensuch- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet oder ausgebildet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung oder Ausbildung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter entzogen haben.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – als Verwaltungsübertretung gemäß § 98 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018, mit Geldstrafen bis zu € 1.450,00 bestraft.

Artikel II

Gem. § 13 Kärntner Kundmachungsgesetz tritt diese Verordnung mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Feldkirchen, am 23. Oktober 2018

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Stückler

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach Abteilung Finanzen und Wirtschaft Standesamtsplatz 3, 9500 Villach

Vergabebekanntmachung

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach

Ausschreibende Stelle: Stadt Villach, Abteilung Finanzen und Wirtschaft, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach, Telefon 04242/205-5212, E-Mail: gregor.widmann@villach.at

Ausschreibungsgegenstand: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach

Klassifizierung: finanzielle Dienstleistungen

Leistungsumfang: EUR 9.000.000,00

Erfüllungsort: Villach

Zeitraum bzw. Zeitpunkt der Leistungserbringung: 2018

Frist für die Einreichung der Angebote:

Datum: 14. November 2018, 10.00 Uhr

Name und Anschrift für die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen und Einreichung der Anbote: Magistrat Villach, Finanzen und Wirtschaft, z. H. Herrn Mag. Gregor Widmann, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach

Angebotsöffnung: Am 14. November 2018, 10.00 Uhr, im Rathaus Villach, Eingang 3, Finanzdirektion, 4. Stock Zi-Nr. 405

Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind: 11. Dezember 2018

Kriterien für die Auftragserteilung: niedrigster Preis

Geforderte Sicherstellungen: keine

Teilangebote: unzulässig

Alternativangebote: Unzulässig

Villach, am 19. Oktober 2018

Für die Geschäftsgruppe:
Mag. Gregor W i d m a n n

**Vorstädtische Kleinsiedlung
Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft m.b.H
Pischeldorfer Straße 38, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die Vorstädtische Kleinsiedlung schreibt folgende Arbeiten für das Bauvorhaben KötschachIII, Errichtung einer Wohnanlage mit 13 Wohneinheiten in 9640 Kötschach öffentlich aus:

Baumeisterarbeiten, HLS-Installationen

Firmen die an der Anbotslegung interessiert sind, mögen die Anbotsunterlagen im Ausschreibungsportal (www.ausschreibung.at) herunterladen. Die Downloadfrist beginnt am 30. Oktober 2018, 14.00 Uhr.

Die Angebote sind bis 14. November 2018, 9.00 Uhr mit der Bezeichnung „.....arbeiten, KötschachIII“ im verschlossenen Kuvert abzugeben. Die Anbotseröffnung findet am 14. November 2018, um 10.00 Uhr im Sitzungszimmer der Vorstädtischen Kleinsiedlung statt.

Unvollständige oder verspätet eingelangte Angebote können nicht berücksichtigt werden. Über das Ergebnis der öffentlichen Anbotseröffnung werden ausnahmslos weder telefonisch noch schriftlich Auskünfte erteilt. Es besteht jedoch die Möglichkeit an der Anbotseröffnung teilzunehmen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Oktober 2018

Der Vorstandsobmann:
Günther K o s t a n

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im September 2018

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat September 2018 vorläufig 105,7 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 2%, im Vergleich zum August 2018 (104,9 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,8% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,8% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,1% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum August 2018 0,3%, gegenüber dem September 2017 errechnet sich eine Veränderung um 1,4%.


Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Alkohol. Getränke und Tabak“ mit 3,9% am stärksten, gefolgt von "Verkehr" mit 3,8%, sowie "Restaurants und Hotels" mit 3,1%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen	September Vorläufig
Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100)	117,0
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100)	128,1
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100)	141,6
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100)	149,0
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100)	194,9
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100)	302,9
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100)	531,7
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100)	677,4
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100)	679,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100)	111,8
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100)	123,9
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100)	136,4
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100)	140,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100)	146,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100)	195,1
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100)	324,8

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat September 2018 wurden am Mittwoch, dem 17. Oktober 2018 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---